

Erlassen durch den Schulrat am 07. März 2013.

Der Schulrat der Maitlisek regelt die Promotion an der Maitlisek in Anlehnung an das kantonale Promotions- und Übertrittsreglement (PÜR) in Ausführung von Art. 31 Abs.1 des Volksschulgesetzes wie folgt

- | | | |
|-------|---|--|
| Art 1 | Die Maitlisek führt eine Oberstufe ausschliesslich mit dem Schultyp „Sekundarschule“. Es werden keine Niveaugruppen im Sinne des Art. 16ter des PÜR geführt. Die Maitlisek verzichtet auf eine Probezeit am Anfang der 1. Sekundarklasse. | Grundsatz |
| Art 2 | In der dritten Klasse können der Englisch- und Französischunterricht in zwei verschiedenen Leistungsklassen geführt werden. Die Zuteilung in die Klassen ist in Art 22 geregelt. Der Besuch der „Englischklasse PET“ oder einer Leistungsklasse Französisch wird im Zeugnis vermerkt. | Leistungsklassen |
| Art 3 | Der Schulrat überträgt die Kompetenz der Zuteilung des Schultyps der Schulleitung. Diese entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson und gemäss dem vorliegenden Promotionsreglement. Der Schulrat der Maitlisek ist die erste Rekursinstanz. | Kompetenzenregelung |
| Art 4 | Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion die provisorische Promotion. | Informationspflicht gegenüber den Eltern |

Promotion 1. Klasse

Art 5	Es gibt keine Probezeit in der ersten Sekundarklasse.	Probezeit
Art 6	Am Ende des ersten Semesters findet eine erste prognostische Beurteilung statt. In diese Beurteilung fliessen ein: ▪ Sozial- und Selbstkompetenz ▪ Lern- und Arbeitsverhalten ▪ Notensumme	Am Ende des ersten Semester
Art 7	a. Ein Wechsel in die Realschule findet statt, wenn die Schülerin eine Notensumme unter 11.0 aufweist und kein erfolgreiches weiteres Bestehen der Schülerin in der Sekundarschule vermuten lässt. Über einen geplanten Wechsel in die Realschule werden die Eltern wenigstens sechs Wochen vor Semesterende schriftlich informiert. b. Ein einvernehmlicher Wechsel auf Grund mangelnder Leistungen ist auch während des Semesters möglich. c. Bei Schülerinnen mit kritischer Prognose entscheidet die Schulleitung auf Grund der Anträge der Klassenlehrpersonen über den Verbleib in der Klasse oder den vorzeitigen Wechsel des Schultyps.	Schultypwechsel
Art 8	Sozial- und Selbstkompetenz und das Lern- und Arbeitsverhalten werden durch die Klassenlehrpersonen unter Einbezug der Fachlehrpersonen am Ende des Semesters beurteilt. Die Beurteilung wird in einer Zeugnisbeilage festgehalten.	Umfassende Beurteilung
Art 9	Am Ende der ersten Klasse entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund der Anträge und Empfehlungen der Lehrpersonen über die definitive Promotion, die provisorische Promotion oder die Nichtpromotion. Entscheidungsgrundlagen bilden die Bestimmungen in Art 8, Art 10 und Art 11 dieses Reglements.	Promotion am Ende des Schuljahres
Art 10	Die Notensumme ist die Summe der Leistungsnoten in den Bereichen: a. Mensch und Umwelt b. Sprachen c. Mathematik	Notensumme

Art 11	Die Leistungsnote ist		Leistungsnote
	a.	im Bereich Mensch und Umwelt der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Teilbereichen, für die eine Note gesetzt wurde.	
	b.	im Bereich Sprachen der auf Zehntel gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus Deutsch und Fremdsprachen, gewichtet zur Hälfte aus Deutsch sowie je zu einem Viertel aus Englisch und Französisch.	
	c.	im Bereich Mathematik die Zeugnisnote.	
Art 12	Notensumme von wenigsten 12	definitiv promoviert	Bedingungen
	Notensumme 11.0 bis 11.9	definitiv, provisorisch oder nicht promoviert	
	Notensumme weniger als 11	nicht promoviert	
Art 13	a.	Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die zweite Sekundarklasse.	Folgen der Promotionsentscheide
	b.	Wer nicht promoviert wurde, tritt in die zweite Realklasse über oder wiederholt die erste Sekundarklasse.	
Art 14	a.	Wer provisorisch promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr mit einer Probezeit in die zweite Sekundarklasse.	Probezeit nach provisorischer Promotion
	b.	Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien. Die Schulleitung kann sie im Einzelfall bis zum Ende des ersten Semesters verlängern.	
Art 15	Am Ende der Probezeit		Bedingungen
	Notensumme von wenigsten 12	definitiv promoviert	
	Notensumme 11.0 bis 11.9	definitiv oder nicht promoviert	
	Notensumme weniger als 11	nicht promoviert	
Art 16	a.	Wer am Ende der Probezeit definitiv promoviert wurde, bleibt in der Klasse.	Folgen
	b.	Wer am Ende der Probezeit nicht promoviert wurde, tritt in die zweite Realklasse über oder wiederholt die erste Sekundarklasse.	
	c.	Die Schulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund der Anträge und Empfehlungen der Lehrpersonen. Entscheidungsgrundlagen bilden die Ausführungen in Art 9, Art 10 und Art 11 dieses Reglements.	

Promotion nach der zweiten Sekundarklasse

Art 17	Sozial- und Selbstkompetenz und das Lern- und Arbeitsverhalten werden durch die Klassenlehrpersonen unter Einbezug der Fachlehrpersonen am Ende des Semesters beurteilt. Die Beurteilung wird in einer Zeugnisbeilage festgehalten.	Umfassende Beurteilung
Art 18	Am Ende der zweiten Klasse entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund der Anträge und Empfehlungen der Lehrpersonen. Entscheidungsgrundlagen bilden die Ausführungen in Art 9, Art 10 und Art 11 dieses Reglements.	Promotion am Ende des Schuljahres
Art 19	Die Notensumme und Leistungsnoten aus Art. 10 und 11 gelten sinngemäss.	Notensumme und Leistungsnote
Art 20	Notensumme von wenigsten 12 Notensumme 11.0 bis 11.9 Notensumme weniger als 11	definitiv promoviert definitiv oder nicht promoviert nicht promoviert
Art 21	a. Wer definitiv promoviert wurde, tritt im neuen Schuljahr in die dritte Sekundarklasse ein. b. Wer nicht promoviert wurde, tritt in die dritte Realklasse über oder wiederholt die zweite Sekundarklasse.	Folgen

Einteilung in Leistungsklassen

Art 22	Voraussetzungen für die Einteilung in die Leistungsklasse „Englisch PET“ a. mindestens Note 5 im Fach Englisch nach dem 1. Semester des 2. Schuljahres; b. Zulassung durch die Englischlehrperson nach persönlichem Gespräch; c. Bereitschaft zur selbständigen Arbeitszeit von ca. 1 Stunde pro Woche (Hausaufgaben); d. Bereitschaft, die PET -Prüfung im Juni (Ende des Schuljahres) abzulegen.	Leistungsklassen
--------	--	------------------